

Bitte senden an:

Messe München GmbH
Abteilung Security, Logistics and Traffic
Messegelände | 81823 München | Deutschland
lt@messe-muenchen.de

Rückfragen an:

APCOA PARKING Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Hiermit gibt der oben genannte Aussteller unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2 folgende unwiderrufliche Bestellung über die Anmietung von Stellplätzen für die genannte Messe ab. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

PKW / VAN

Für den Fall, dass Stellplätze an dem bevorzugten Standort ganz oder teilweise nicht verfügbar sind, gilt die Bestellung unabhängig von einer damit ggf. verbundenen Erhöhung oder Verringerung des Mietzinses als Bestellung für den jeweils verfügbaren Standort.

| Anzahl Fahrzeuge | Pos.-Nr. | Beschreibung | EUR ¹⁾ |
|------------------|---|---|---------------------|
| | 40574  | Dauerparkausweis Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m) | 11,76 ¹⁾ |
| | 40575  | Dauerparkausweis Freigelände | 8,40 ¹⁾ |
| | 40572  | Tagesgutschein Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m) | 11,76 ²⁾ |
| | 40573  | Tagesgutschein Freigelände (nur für die Besucherparkplätze gültig) | 8,40 ²⁾ |




¹⁾Preis pro Tag und Stellplatz (für die Dauer der Messelaufzeit)

²⁾Preis pro Stellplatz

Der Tagesgutschein (Besucher, Kunden oder Mitarbeiter) ist als Bezahlungsmittel beim Kassierer oder Automaten zu verwenden.

Kleintransporter / LKW / Anhänger

Gewünschte Parkkategorie (entsprechend zulässiges Fahrzeuggewicht nach StVO.), Preis je Stellplatz für die gesamte Messedauer

| Anzahl Fahrzeuge | Pos.-Nr. | Beschreibung | EUR/ St. ¹⁾ |
|------------------|---|---|------------------------|
| | 40576  | Parkkategorie A bis 3,5 t (oder Anhänger) | 59,66 |
| | 40577  | Parkkategorie B 3,6 t bis 7,5 t | 97,48 |
| | 40578  | Parkkategorie C ab 7,5 t | 151,26 |

¹⁾alle Preise zzgl. MwSt.

Gewünschte Übergabeform / Versand von Parkausweisen

- Zusendung per Brief (Zustellfristen und Versandrisiko siehe Einstellbedingungen Parkgebühren, Punkt 5.)
- Abholung vor Ort (siehe Parkservice im Verkehrsleitfaden)
- per Einschreiben / Übergabe gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 5,79 EUR (Pos.-Nr. 40579).

Für den Fall, dass weniger Parkausweise als gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.

Der Erstversand erfolgt frühestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn und letztmalig

- Deutschlandweit 7 Tage vor der Veranstaltung
 - Europaweit 14 Tage vor der Veranstaltung
 - Weltweit 28 Tage vor der Veranstaltung
- Nach Versandschluss nur noch Abholung vor Ort am Parkservice-Counter (siehe Verkehrsleitfaden).

Rückfragen an:

APCOA PARKING Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Zahlung erfolgt entsprechend der Abschlussrechnungstellung an die Messe München GmbH.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Allgemeine Einstellbedingungen für Messeaussteller

■ Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz im Freigelände der Messe München GmbH an den Aussteller (Mieter).
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch die Messe München GmbH, die auch durch die Zusendung der Parkausweise bzw. durch die Bereitstellung der Parkausweise zur Abholung durch den Mieter erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Messe München GmbH, Datenschutzbeauftragter, Messegelände, 81823 München, Tel. +49 89 949-20040, datenschutz@messe-muenchen.de.

■ Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist für die gesamte Dauer oder für einen Tag der im Bestellformular genannten Messe möglich (Mietzeit). Die Ein- bzw. Ausfahrt ist nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Die Miete (Parkgebühr) bestimmt sich nach Anzahl der Tage und der im Bestellformular genannten Miete pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemietetem Stellplatz einen übertragbaren Parkausweis (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Der jeweilige Besitzer des Parkausweises gilt auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung zu überprüfen. Der Parkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen, oder – bei LKWs/Anhängern – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Parkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Parkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d.h. nach Messebeginn) übernimmt die Messe München GmbH oder deren Vertragspartner für die Parkierungsanlagen keine Haftung, wenn die Parkausweise nachweislich nicht später als 7 Tage innerhalb Deutschlands, 14 Tage innerhalb der EU und 28 Tage außerhalb der EU vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben wurden.

■ Benutzungsbestimmungen

1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
2. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch unnötiges Laufenlassen des Motors und durch Hupen,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter oder sonstige verkehrsunsicherem Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
 - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln.

4. Der Mieter hat außerdem die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH einzuhalten, die Anweisung des Personals zu befolgen und die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

■ Haftung der Messe München GmbH – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe der Miete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungsanlage unverzüglich dem Personal über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten, an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach Schadensfall schriftlich bei der Messe München GmbH zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Messe München GmbH den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von der Messe München GmbH aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

■ Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Messe München GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

■ Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Messe München GmbH ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Messtages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Parkausweise voraus.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder sonstigen Besitzstörungen ist die Messe München GmbH berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle drohender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

■ Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Messe München GmbH ist wahlweise auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Vertragspartner bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem dieser seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.